



# Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel

## Änderung vom 27. Mai 2020

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

### I

Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>1</sup> über neuartige Lebensmittel wird wie folgt geändert:

#### *Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. a*

<sup>1</sup> Ohne Bewilligung verkehrsfähig sind neuartige und neuartige traditionelle Lebensmittel gemäss Anhang.

<sup>2</sup> Das BLV:

- a. führt den Anhang nach, wenn:
  1. ein neuartiges Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 1 LGV erfüllt,
  2. ein neuartiges traditionelles Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt;

### II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 2 werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang gemäss Beilage.

<sup>1</sup> SR 817.022.2

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

27. Mai 2020

Eidgenössisches Departement des Innern

Alain Berset

*Anhang*  
(Art. 6 Abs. 1)

## Ohne Bewilligung in der Schweiz verkehrsfähige neuartige und neuartige traditionelle Lebensmittel

Die in der Liste aufgeführten neuartigen und neuartigen traditionellen Lebensmittel bedürfen keiner Bewilligung für das Inverkehrbringen in der Schweiz, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die in der zweiten Spalte aufgeführt sind.

Lebensmittel	Einzuhaltende Vorschriften
Sämtliche Lebensmittel, die nach der Verordnung (EU) 2015/2283 <sup>2</sup> in Verkehr gebracht werden dürfen.	Die Vorschriften gemäss den einzelnen Durchführungsbeschlüssen und Meldungen sind einzuhalten. Die im Durchführungsbeschluss oder in der Meldung genannte Person, an die sich der Beschluss oder die Meldung richtet, gilt als BewilligungsinhaberIn oder -inhaber. Das genannte Produkt darf nur durch diese Person oder mit deren Einverständnis durch andere Personen in Verkehr gebracht werden.
Insekten der folgenden Arten: <i>Tenebrio molitor</i> im Larvenstadium (Mehlwurm) <i>Acheta domesticus</i> , adulte Form (Heimchen, Grille) <i>Locusta migratoria</i> , adulte Form (Europäische Wanderheuschrecke)	<p><b>Sachbezeichnung</b></p> <p>Die Sachbezeichnung muss einen Hinweis auf die Tierart unter Angabe der gemeinen und der wissenschaftlichen Bezeichnung enthalten.</p> <p>Werden Insekten als Zutat verwendet, so muss in der Sachbezeichnung des Lebensmittels darauf hingewiesen werden.</p> <p><b>Kennzeichnung</b></p> <p>Lebensmittel, die Insekten als Zutat enthalten, müssen analog zu Artikel 11 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>3</sup> betreffend die Information über Lebensmittel gekennzeichnet werden.</p> <p><b>Anforderungen</b></p> <p>Sie müssen aus einer Zucht stammen.</p> <p>Sie dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über einen angemessenen Zeitraum tiefgefroren und einer Hitzebehandlung oder einem anderen geeigneten Verfahren unterzogen wurden, das gewährleistet, dass vegetative Keime abgetötet werden.</p> <p>Sie dürfen als Ganzes oder in zerkleinerter, gemahlener Form abgegeben werden.</p>

<sup>2</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

<sup>3</sup> SR 817.022.16

Lebensmittel	Einzuhaltende Vorschriften												
Chiasamen ( <i>Salvia hispanica</i> )	<p data-bbox="452 212 636 239"><b>Verwendungszweck</b></p> <p data-bbox="452 244 972 355">Chiasamen gemäss der untenstehenden Spezifikation dürfen ganz, gestampft oder gemahlen als Zutat in allen Lebensmitteln verwendet werden. Zudem dürfen Chiasamen auch unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p> <p data-bbox="452 360 595 387"><b>Kennzeichnung</b></p> <p data-bbox="452 392 972 456">Chiasamen sind in der Kennzeichnung des Lebensmittels, das sie enthält, als «Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i>)» zu bezeichnen.</p> <p data-bbox="452 461 972 572">Zusätzlich ist für Chiasamen, die unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, eine Kennzeichnung erforderlich, welche die Angabe enthält, dass eine tägliche Aufnahme von 15 g Chiasamen nicht überschritten werden darf.</p> <p data-bbox="452 577 972 641">Werden unverarbeitete Chiasamen offen an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, so kann mündlich auf die tägliche Höchstmenge hingewiesen werden, wenn:</p> <ol data-bbox="452 646 972 790" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="452 646 972 726">1. schriftlich gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die Informationen betreffend die Einschränkung der täglichen Aufnahmen mündlich eingeholt werden können, und</li> <li data-bbox="452 730 972 790">2. die Informationen dem Personal schriftlich vorliegen oder eine fachkundige Person sie unmittelbar erteilen kann.</li> </ol> <p data-bbox="452 794 573 821"><b>Höchstgehalt</b></p> <p data-bbox="452 826 972 922">Die Tagesportion eines Lebensmittels darf nicht mehr als 15 g Chiasamen als Zutat enthalten. Zusätzlich dürfen folgende Höchstgehalte an Chiasamen als Zutat in Lebensmitteln nicht überschritten werden:</p> <ul data-bbox="452 927 972 959" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="452 927 972 943">– Lebensmittel ausser Getränke: 10 %</li> <li data-bbox="452 948 972 959">– Getränke: 3 %</li> </ul> <p data-bbox="452 963 714 991"><b>Spezifikation für Chiasamen</b></p> <p data-bbox="452 995 972 1043">Chia (<i>Salvia hispanica</i>) ist eine einjährige krautige Sommerpflanze aus der Familie der <i>Labiatae</i>.</p> <p data-bbox="452 1048 972 1096">Die Samen werden nach der Ernte mechanisch gereinigt. Blüten, Blätter und andere Pflanzenteile werden entfernt.</p> <p data-bbox="452 1101 972 1128">Chiasamen weisen folgende Zusammensetzung auf:</p> <table data-bbox="452 1128 972 1302"> <tbody> <tr> <td data-bbox="452 1128 714 1155">Trockensubstanz</td> <td data-bbox="714 1128 972 1155">91–96 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="452 1160 714 1187">Eiweiss</td> <td data-bbox="714 1160 972 1187">19–25,6 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="452 1192 714 1219">Fett</td> <td data-bbox="714 1192 972 1219">28–34 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="452 1224 714 1251">Kohlenhydrate<sup>4</sup></td> <td data-bbox="714 1224 972 1251">24,6–41,5 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="452 1256 714 1283">Ballaststoffe (Rohfasern<sup>5</sup>)</td> <td data-bbox="714 1256 972 1283">20–32 %</td> </tr> <tr> <td data-bbox="452 1287 714 1302">Asche</td> <td data-bbox="714 1287 972 1302">4–6 %</td> </tr> </tbody> </table>	Trockensubstanz	91–96 %	Eiweiss	19–25,6 %	Fett	28–34 %	Kohlenhydrate <sup>4</sup>	24,6–41,5 %	Ballaststoffe (Rohfasern <sup>5</sup> )	20–32 %	Asche	4–6 %
Trockensubstanz	91–96 %												
Eiweiss	19–25,6 %												
Fett	28–34 %												
Kohlenhydrate <sup>4</sup>	24,6–41,5 %												
Ballaststoffe (Rohfasern <sup>5</sup> )	20–32 %												
Asche	4–6 %												

<sup>4</sup> Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).

<sup>5</sup> Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.